

BVGer D-4090/2017 vom 3. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4090_2017

FR: TAF D-4090/2017 du 3 août 2017

IT: TAF D-4090/2017 del 3 agosto 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist vorbehältlich der Ausführungen in E. 5.3 einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen sowie mit bloss summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5

m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVerGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass vorliegend angesichts des Sachurteils D-6541/2014 vom 21. Januar 2015 lediglich eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage, nicht aber Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs geltend gemacht werden können.

E. 5.2

Nachdem das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt, dieses indessen abgelehnt hat, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 9. Oktober 2014 festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer begründete sein Wiedererwägungsgesuch vom 21. Januar 2016 ausschliesslich mit medizinischen Aspekten, weshalb sich dieses auf den Wegweisungsvollzugspunkt beschränkt. Soweit er auf Beschwerdeebene darüber hinaus die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft zufolge Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beantragt, stellt dies eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar. Mithin ist auf die Beschwerde, soweit darin die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, nicht einzutreten.

E. 6

Vorliegend gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen im wiedererwägungsrechtlichen Sinne offensichtlich zu Recht verneint hat.

E. 6.1

Das SEM hält in seiner Verfügung vom 23. Juni 2017 fest, der Beschwerdeführer habe aufgrund der eingereichten Arztberichte am 16. Dezember 2014 erstmals einen Suizidversuch unternommen. Im Jahr 2015 habe er sich wegen zunehmend depressiver Entwicklung insgesamt fünf Monate lang in stationärer Behandlung befunden und in diesem Zeitraum sechs Suizidversuche unternommen. Im Verlaufe des Jahres 2016 habe er sich vom 26. Februar bis 9. März, vom 12. März bis 4. April und vom 6. bis 13. Dezember zur stationären Behandlung in der Psychiatrie (...) aufgehalten, wo er wegen seiner rezidivierenden depressiven Störung und der psychischen Verhaltensstörungen durch Sedativa und Hypnotika behandelt worden sei. Sein letzter stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie (...) habe aufgrund der Aktenlage zwischen dem 15. und 26. Januar 2017 stattgefunden. Auslöser der letztmaligen Einlieferung sei gewesen, dass der Beschwerdeführer anlässlich des Staatsbesuchs des chinesischen Präsidenten in der Schweiz einen erneuten Selbstmordversuch unternommen habe. Laut dem jüngsten Arztbericht vom 23. Mai 2017 sei die Depressivität des Beschwerdeführers unverändert. Darüber hinaus leide er an einer Alkoholabhängigkeit, stehe unter ständiger Medikation und

habe regelmässige ärztliche Kontrollen. Aufgrund seiner sozialen Situation sowie der unklaren Aufenthaltsregelung sei die Suizidgefahr weiterhin als hoch einzustufen. Aufgrund der medizinischen Unterlagen sei überdies davon auszugehen, dass seine Suizidalität offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit dem negativen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (vom 21. Januar 2015) im ordentlichen Verfahren stehe. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass Suizidalität behandelbar sei und daher gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehe.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer vertritt in seiner Beschwerde demgegenüber die Ansicht, eine medizinische Behandlung seiner Suizidalität ausserhalb der Schweiz sei nicht gewährleistet, weshalb seine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs anzuordnen sei. In diesem Zusammenhang bleibt freilich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde darauf beharrt, von seiner Geburt bis zum Tag seiner Flucht im Tibet gelebt zu haben und vorher noch nie im Ausland gewesen zu sein. Damit ist aus Sicht des Gerichts nach wie vor davon auszugehen, dass die wahre Herkunft des Beschwerdeführers nicht feststeht, zumal das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. Januar 2015 rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Hauptsozialisation des Beschwerdeführers im Tibet als unglaublich erscheint, weshalb auch nicht von seiner chinesischen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden könne, seine Staatsangehörigkeit vielmehr als unbekannt anzunehmen sei. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 23. Juni 2017 in diesem Zusammenhang zutreffend erwogen hat, findet die Untersuchungspflicht der Behörden nach Treu und Glauben ihre vernünftigen Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, der auch die Substantiierungspflicht trägt. Damit ist es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen des Beschwerdeführers nach etwaigen Wegweishindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Damit ist gleichzeitig vermutungsweise davon auszugehen, dass die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers beziehungsweise dessen Suizidalität auch in dessen Herkunftsland behandelbar ist. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach wie vor auf Tibet als seinem Herkunftsland beharrt, erscheint auch sein Hinweis auf den Bericht "Tibet stateless nationals III, The status of Tibetan Refugees in India" (Tibet Justice Center, 2016, S. 98-100) für den vorliegenden Fall ohne Belang.

E. 6.3

In der Beschwerde wird weiter eingewandt, eine Wegweisung würde die Gesundheit des Beschwerdeführers "massiv bedrohen". Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz in ärztlicher Behandlung ist, weshalb einer möglicherweise erneut auftretenden akuten Suizidalität medikamentös entgegengewirkt werden könnte und vor diesem Hintergrund die diagnostizierte Suizidalität nicht gegen den Vollzug der Wegweisung spricht. Die wegweisungs- oder krankheitsbedingte Gefahr, dass die betroffene Person bei einer Aufenthaltsbeendigung ihrem Leben ein Ende setzen könnte, genügt für sich praxisgemäss nicht, um die Wegweisung beziehungsweise deren Vollzug bereits als unverhältnismässig beziehungsweise unzulässig erscheinen zu lassen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1.). Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall bei einem allfälligen zwangsweisen Wegweisungsvollzug eventuell weiterhin bestehenden oder gar akut werdenden suizidalen Tendenzen durch

sorgfältige Ausgestaltung der Überstellungsmodalitäten, beispielsweise durch das Treffen adäquater medizinischen Massnahmen, zu begegnen.

E. 6.4

Soweit der Beschwerdeführer den Standpunkt vertritt, es sei eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs anzuordnen, weil es weder der zuständigen kantonalen Behörde noch ihm selbst gelungen sei, eine Ausreise herbeizuführen, ist Folgendes anzumerken: Wie bereits in E. 6.2 vorstehend ausgeführt, ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Schweizer Asylbehörden gegenüber seine Herkunft verschleiert, womit er es diesen faktisch verunmöglicht, Vorbereitungen zur Durchführung seines Wegweisungsvollzugs zu treffen. Bei dieser Sachlage kann er sich auch nicht auf das Wegweisungsvollzugshindernis der Unmöglichkeit berufen, stellt ein derartiges Verhalten doch einen Verstoß wider das Prinzip von Treu und Glauben dar.

E. 6.5

Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen im wiedererwägungsrechtlichen Sinne zu Recht verneint hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei einer summarischen Prüfung der Akten haben sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen, weswegen das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit, gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Mit dem Direktentscheid in der Sache ist das Gesuch um Entbindung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 9

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.